

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Gastaufnahmevertrag (Mietvertrag) ist abgeschlossen, sobald das Zimmer / der Funktionsraum bestellt oder zugesagt, oder falls eine schriftliche Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.

2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages (Mietvertrag) verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden.

3. Tentativ- oder Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Das Hotel behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Tentativ- oder Optionsdaten, die reservierten Zimmer und Funktionsräume anderweitig zu vermieten.

4. Reservierte Hotelzimmer stehen dem Gast von 15.00 Uhr am Anreisetag bis 11.00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Hotel das Recht vor, bestellte Hotelzimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.

5. Reservierte Hotelzimmer stehen dem Leistungsnehmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Veranstaltungsabteilung.

6. Der Leistungsnehmer erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Hotelzimmer oder Funktionsräume. Sollten vereinbarte Zimmer oder Funktionsräume, aus welchen Gründen auch immer, nicht verfügbar sein, so ist das Hotel verpflichtet, für einen gleichwertigen Ersatz, auch außerhalb des Hauses, soweit das zumutbar ist, Sorge zu tragen.

7. Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Hotelzimmern, Funktionsräumen und Tagungs-Arrangements werden in Rechnung gestellt:

a) bis 43 Tage vor Ankunft: keine Kosten

b) 42 bis 30 Tage vor Ankunft: 30 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements

c) 29 bis 14 Tage vor Ankunft: 45 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements

d) 13 bis 0 Tage vor Ankunft: 80 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements

e) Nichtanreise ohne Abmeldung: 100 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements

Das Hotel bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Zimmer, Funktionsräume und Tagungs-Arrangements nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe der vertraglich vereinbarten Zimmer, Funktionsräume und Tagungs-Arrangements hat der Leistungsnehmer für die Dauer des Vertrages und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelung den errechneten Betrag zu zahlen.

8. Bei Stornierung der Räumlichkeiten von privaten Feierlichkeiten (Hochzeiten, Geburtstagen, Konfirmationen etc.) gilt eine separate Regelung, die Punkt 7 ausschließt. Wird eine Veranstaltung innerhalb von 90 Tagen zum festgelegten Datum der Feier vom Veranstalter abgesagt und die Räumlichkeiten können nicht anderweitig vergeben werden, trägt der Veranstalter 80% der vereinbarten Leistungen.

9. Um bei Gruppenbuchungen (ab 15 Personen) einen geordneten Ablauf zu gewährleisten, ist der Leistungsnehmer verpflichtet, dem Hotel 14 Tage vor Ankunft der Gruppe die Teilnehmerliste zur Verfügung zu stellen.

10. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter, so haften beide als Gesamtschuldner.

11. Sollte der Veranstalter eine politische Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Hotels. Verschweigt der Besteller / Veranstalter gegenüber dem Hotel, daß es sich um eine politische Vereinigung handelt, so ist das Hotel berechtigt, den Vertrag zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten (Abs. 7) zu berechnen.

12. Kreditkarten (Eurocard, Visa) werden nur zur Bezahlung von Beträgen akzeptiert, die weder einer Provisionsforderung unterliegen noch verbilligte Sonderpreise sind.

13. Mündliche Nebenreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Bei Gruppenbuchungen ist 14 Tage vor dem Anreiseternin eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme fällig.

Bei Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Banketts, Bällen, Ausstellungen, Vorträgen usw. ist weiterhin zu beachten:

15. Eine Änderung der Teilnehmerzahl für ein gemeinsames Essen muss spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich übermittelt worden sein, andernfalls wird die bestellte Zahl der Gedecke in Rechnung gestellt.

16. Der Veranstalter / Besteller haftet für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.

17. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Hotel.

18. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen oder Exponaten wird keine Haftung übernommen. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

19. Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Hotels nicht gestattet.

Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars vom Hotel, die bei Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Veranstalter / Besteller ohne Verschuldensnachweis.

20. Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückbehaltung oder Verminderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden.

21. Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein

Stand 01. Januar 2011